

1432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1317 der Beilagen): Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll sichergestellt werden, daß nur solche Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die biologisch wirksam sind und bei sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben sowie zu keinen unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Als Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage sieht die Regierungsvorlage in Übereinstimmung mit den vom Gesundheitsressort gestellten fachlichen Anforderungen ausdrücklich vor, daß alle Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung verpflichtend einer umfassenden toxikologischen und ökotoxikologischen Begutachtung zu unterziehen sind.

Weiters ist hervorzuheben, daß die Zulassung auf längstens zehn Jahre befristet wird und Abänderungen und Aufhebungen der Zulassungen von Amts wegen vorgesehen sind, wenn auch nur eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt ist.

Für die nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, bzw. nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, genehmigten Pflanzenschutzmittel ist ein etappenweises Erlöschen der Zulassung innerhalb von längstens zehn Jahren nach Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes vorgese-

hen; eine Erneuerung der Zulassung nach den strengen Voraussetzungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes ist möglich.

Durch das Pflanzenschutzmittelgesetz wird der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes aufgehoben und dem § 46 des Forstgesetzes 1975, soweit er sich auf Pflanzenschutzmittel bezieht, materiell dero-
giert.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Huber, Wolf, Wabl, Schwarzböck, Ingrid Tichy-Schreder, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer und Hofer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Fischer beteiligten, wurde von den Abgeordneten Ing. Derfler und Wolf ein Abänderungsantrag betreffend § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 sowie die Anfügung eines Satzes an § 35 Abs. 4 eingebbracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit ange-
nommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1317 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zu-
stimmung erteilen.

Wien, 1990 06 20

Ing. Schindlbacher

Berichterstatter

Ing. Derfler

Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1317 der Beilagen

1. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 6 sind für einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung nur jene Angaben, Unterlagen und Probemengen vorzulegen, die für eine dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Beurteilung des Antrages auf Erneuerung der Zulassung im Hinblick auf § 8 Abs. 1 erforderlich sind. Sind die Angaben, Unterlagen oder Probemengen nicht vollständig oder für die Beurteilung nicht ausreichend, so ist der Antrag zurückzuweisen; sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt vereinbar ist, ist jedoch dem Antragsteller die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung durch Zeitablauf zu enden hat, bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen. Die §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.“

2. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Falle einer Änderung von Angaben gemäß Abs. 1 Z 13 dürfen bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel weiterhin mit den vor der Änderung richtigen Angaben in Verkehr gebracht werden. Das vom Zulassungsinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertriebsunternehmer ausgehende Inverkehrbringen darf jedoch nur mehr zwölf Monate entsprechend den vor der Änderung richtigen Angaben erfolgen.“

3. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Handel befindliche Pflanzenschutzmittel dürfen ohne diesen Hinweis noch innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verkauft werden.“